Satzung über Straßennamen und Hausnummern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuddewörde vom 20. März 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- 1. Für öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kuddewörde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Schilder mit schwarzer Schrift auf hellem Grund gekennzeichnet. Die Schilder und Pfosten, die von der Gemeinde Kuddewörde beschafft, aufgestellt und erhalten werden, müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und darüber hinaus aus einem voll reflektierenden Material sein.
- 3. Schäden, die durch die Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Kuddewörde auf ihre Kosten zu beseitigen.

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern

- 1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Hausnummer festzulegen.
- 2. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung durch ein Schild mit der von der Gemeinde Kuddewörde festgesetzten arabischen Hausnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu kennzeichnen. Das gilt für alle Straßen. Auf die Widmung für den öffentlichen Verkehr kommt es nicht an.
- 3. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- 4. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen der Satzung unterliegen.
- 5. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen sowie Reihenhäuser erhalten eine einheitliche Hausnummer mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 3 Verpflichteter

- 1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- 2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Verpflichteter.

§ 4 Größe und Aussehen des Schildes

- 1. Die Farbe und die Beschriftung der Hausnummer bleibt dem Grundstückseigentümer vorbehalten. Die Zahlen müssen mindestens 10 cm hoch und bei Verwendung von Schildern müssen diese 12 cm hoch und 14 cm breit sein.
- 2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Schilder zu verwenden.
- 3. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und ggf. erneuert werden.
- 4. Es sollten möglichst beleuchtete Hausnummernschilder verwendet werden.

§ 5 Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- 1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Seite angebracht werden.
- 2. Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 2 Abs. 5 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 6 Zuteilen der Hausnummer

- 1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- 2. Bei endgültiger einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert.
- 3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- 4. Auch für zur Zeit nicht unter § 2 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- 5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

6. Die Zuteilung der jeweiligen Hausnummer erfolgt durch die Gemeinde Kuddewörde. Die Gemeinde Kuddewörde hat vor der Zuteilung der Nummern die Eigentümer zu benachrichtigen.

§ 7 Entstehung der Verpflichtungen

- Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Hausnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der Kenntnis der zugeteilten Hausnummer.
- 2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- 3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 8 Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete.

§ 9 Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen kann die Gemeindevertretung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 - 8 zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 4 und 5 verändert werden müssen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgehängt am: 21.03.1997 (LS)

Abzunehmen am: 05.04.1997

Abgenommen am: (LS)

Bürgermeister

Abzunehmen am: 05.04.1997

Abgenommen am: (LS)

Bürgermeister